

# URSCHRIFT

Stadt Gifhorn

Örtliche Bauvorschrift der Stadt Gifhorn über die Gestaltung baulicher Anlagen im Baugebiet "Wilscher Weg - Sonnemann's Eichen Teil III" - 1. Änderung

Aufgrund der §§ 56, 91 Abs. 3, 97 der Nds. Bauordnung vom 23.7.1973, des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 - beide in der jeweils gültigen Fassung- sowie der §§ 6, 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 25.02.85 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

Die örtliche Bauvorschrift für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42/77 "Wilscher Weg - Sonnemann's Eichen Teil III" in der Fassung vom 30.09.1982 wird in § 3 (Dächer) Quartier III wie folgt geändert:

## § 3 Dächer

Die Dächer sind wie nachfolgend beschrieben auszubilden:

Quartier III : Satteldächer 14° - 18°, Dachsteine oder asbestfreie Wellplatten in den Farbtönen RAL 7016 über 7021 bis 7022 sowie 9005 bis 9011 (anthrazitgrau über schwarzgrau bis umbra-grau sowie tiefschwarz und graphitschwarz)

Der anliegende Plan im Maßstab 1 : 1000 ist Bestandteil dieser örtlichen Bauvorschrift. Aus ihm ist die genaue Begrenzung des Änderungsbereiches (Quartier III) ersichtlich.

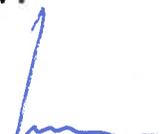
Diese örtliche Bauvorschrift wird am Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie Zeit und Ort ihrer Auslegung rechtsverbindlich.

Gifhorn, den 25.02.1985

  
(Trautmann)  
Bürgermeister



Der Stadtdirektor  
i.V.

  
(Jans)  
Stadtrat

# STADT GIFHORN

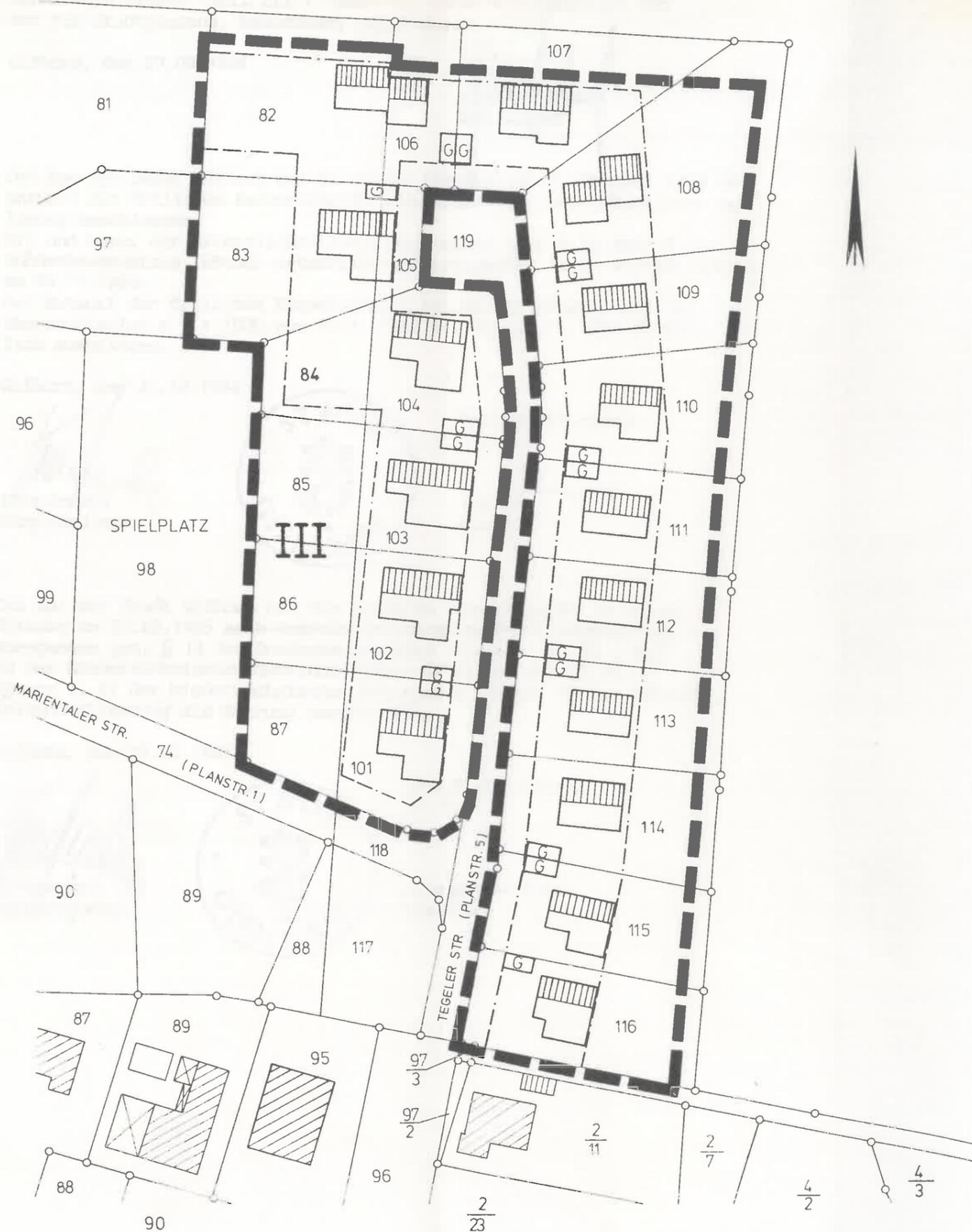
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT (ÖBV)  
ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER  
ANLAGEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES  
BEBAUUNGSPLANES NR. 42/77

"WILSCHER WEG - SONNEMANN'S EICHEN,  
TEIL III" - 1. ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSPLAN M 1:1000

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG
-  VORGESCHRIEBENE GEBÄUDESTELLUNG, HAUPTFIRSTRICHTUNG/  
GEBÄUDE MIT SATTELDACH
-  QUARTIERNUMMER
-  BAUGRENZE (NACHRICHTLICH AUS DEM B-PLAN)
-  GARANGENGEBAUDE



1. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift für das Gebiet "Wilscher Weg - Sonnemanns Eichen" Teil III 1. Änderung wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtplanung, Bauordnung und Hochbau

Gifhorn, den 23.08.1984

(van Schayck)  
Bauberrat

2. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 1984 dem Entwurf der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ortsüblich bekanntgemacht durch Tageszeitungen am 09.11.1984.

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift hat mit Begründung und dem Übersichtsplan M 1 : 1000 vom 19.11.1984 bis zum 21.12.1984 öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 21.12.1984

  
(Trautmann)  
Bürgermeister

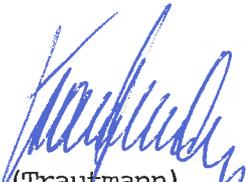


Der Stadtdirektor  
i. V.

(Jans)  
Stadtrat

3. Der Rat der Stadt Gifhorn hat die örtliche Bauvorschrift in seiner Sitzung am 25.02.1985 ~~nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen~~ gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 56, 91 Absatz 3, 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Gifhorn, den 25.02.1985

  
(Trautmann)  
Bürgermeister



Der Stadtdirektor  
i. V.

(Jans)  
Stadtrat

4. Die vom Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 25. Februar 1985 beschlossene örtliche Bauvorschrift wird hiermit gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) nach Maßgabe der Verfügung

6116170-0210022

vom heutigen Tage genehmigt.

Gifhorn, den 06.05.1985

Landkreis Gifhorn

Im Auftrage

Bulle  
(Bütke)



5. Die Genehmigung der örtlichen Bauvorschrift ist gem. § 12 BBauG am 30.06.1985

im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht. Die örtliche Bauvorschrift ist damit am 30.06.1985 rechtsverbindlich geworden.

Gifhorn, den 30.06.1985

Der Stadtdirektor  
i. V.

(Jans)  
Stadtrat

6. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschrift ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der örtlichen Bauvorschrift nicht - geltend gemacht worden.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor  
i. V.

(Jans)  
Stadtrat